

# Spedition & Transport

Das Branchen-Magazin



Liquidität sichern +++ Kosten senken +++ Gewinn steigern +++ Rechtssicher entscheiden

## ADSp-Änderungen

Die Gesetzesänderungen im HGB-Frachtgeschäft ziehen auch Änderungen bei der ADSp nach sich. Um nicht in Haftungsfallen zu tappen, besteht hier für Sie Handlungsbedarf.

2

## Sendungsübernahme

Der Zeitpunkt der Sendungsübernahme und somit der Beginn Ihrer Haftung für das Gut führen oft zu Problemen. Die Beachtung einiger Punkte hilft Ihnen bei der Problemvermeidung.

3

## Palettenrechnungen

Palettenrechnungen führen immer wieder zu Auseinandersetzungen. Hierbei spielt nicht nur eine Rolle, ob zu wenig Paletten getauscht wurden, sondern auch die Umsatzsteuerpflicht.

6

## Zeugnis

Wer hat Anspruch auf ein Zeugnis? Diese Frage stellen sich Arbeitgeber immer wieder. Dabei ist es ganz einfach: Alle Ihre Mitarbeiter haben Anspruch auf ein Zeugnis.

7

## Maut – die unendliche Geschichte



Liebe Leserin,  
lieber Leser,

sind Sie auch der Meinung, dass Politiker es gut haben. Einige Monate vor Wahlen stellen Sie die Arbeit ein, weil vor den Wahlen eben nichts mehr geht. Es ist die Zeit irgendwelcher Wahlversprechen, die aller Voraussicht nach nicht eingehalten werden. So handelt gerade auch unser Bundesverkehrsminister Peter Ramsauer.

Alles, was mit der Maut im Zusammenhang steht, wird erst nach den Wahlen entschieden. Leidtragende sind Sie als Transportunternehmer und Mautzahler. Sie müssen nun mit den Ungewissheiten bei der Mauthöhe leben und damit in Ihre Preisverhandlungen gehen.

Damit Sie nicht ganz im Regen stehen, zeigen wir Ihnen auf Seite 4 und 5 auf, wie Sie mit diesen Unwägbarkeiten umgehen können bzw. wie Sie sich eventuelle Mauterstattungsansprüche sichern.

Ihre  


Dagmar Wäscher  
Chefredakteurin

Vorsitzende des Bundesverbands  
der Transportunternehmen e. V.

## Planen Sie das Lkw-Samstags-Fahrverbot in der Ferienreisezeit ein

■ Wenn Sie Ihre Lkw auch samstags einsetzen, müssen Sie in den nächsten 2 Monaten Ihre Transporte anders planen. Wie jedes Jahr gilt aufgrund der Ferienreiseverordnung auf fast allen deutschen Autobahnen und bestimmten Bundesstraßen ein besonderes Lkw-Fahrverbot:

- Es gilt an allen Samstagen vom 1.7. bis 31.8. in der Zeit von 7 bis 20 Uhr.
- Betroffen hiervon sind Lkw mit einem zulässigen Gesamtgewicht von über 7,5 t sowie Anhänger hinter Lkw.

Das anschließende Sonntagsverbot lässt Ihnen nur ein kleines Zeitfenster

Das Sonntagsfahrverbot in der Zeit von 0 bis 22 Uhr gilt auch für die oben genannten Fahrzeugkategorien. Hierdurch bleibt Ihnen an allen Samstagen im Juli und August nur ein kleines Zeitfenster von 4 Stunden zwischen 20 und 24 Uhr, das Sie einplanen können. Es sei denn, Sie transportieren Güter, die von den Fahrverboten freigestellt sind.

Bestimmte Transporte sind von den Fahrverboten nicht betroffen

Die Ferienreiseverordnung gilt nicht für folgende Verkehre und Güter:

- 1 für den kombinierten Güterverkehr Schiene–Straße vom Versender bis zum nächstgelegenen Verladebahnhof oder vom nächstgelegenen Entladebahnhof bis zum Empfänger
- 2 für den kombinierten Güterverkehr Hafen–Straße zwischen Belade- oder Entladestelle und einem innerhalb eines Umkreises von höchstens 150 km gelegenen Hafen (An- oder Abfuhr)
- 3 Beförderungen von
  - a) frischer Milch und frischen Milch-erzeugnissen,
  - b) frischem Fleisch und frischen Fleischerzeugnissen,
  - c) frischen Fischen, lebenden Fischen und frischen Fischerzeugnissen sowie
  - d) leichtverderblichem Obst und Gemüse
- 4 Leerfahrten, die im Zusammenhang mit Fahrten nach Nummer 3 stehen.

In dringenden Fällen können Sie bei der Straßenverkehrsbehörde eine Ausnahmegenehmigung beantragen. Voraussetzung ist: Eine Beförderung mit anderen Verkehrsmitteln ist nicht möglich. Anträge sollten Sie wegen der Bearbeitungszeit rechtzeitig stellen.

weiter auf Seite 2 >

> Fortsetzung von Seite 1

### Unbedingt Begleitpapiere mitführen, um Bußgelder zu vermeiden

Wenn Sie Transporte durchführen, die von den Fahrverboten nicht betroffen sind, müssen Sie für alle geladenen Güter Begleitpapiere mitführen und zuständigen Personen auf Verlangen zur Prüfung aushändigen.

Aus dem Begleitpapier muss unbedingt hervorgehen:

- der Be- und Entladeort
- der Auftraggeber
- welche Güter geladen sind.

Wenn Sie über eine Ausnahmegenehmigung verfügen, müssen Sie natürlich

auch diese mitführen. Ertappt die Polizei einen Ihrer Lkw dabei, unberechtigt während eines Fahrverbots oder ohne Ausnahmegenehmigung unterwegs zu sein, drohen dem Fahrer ein Bußgeld von 40 € und ein Punkt in Flensburg. Sie als Halter oder die verantwortliche Person in Ihrem Unternehmen müssen mit 100 € Bußgeld und einem Punkt in der Verkehrssünderdatei rechnen.

Dieses Risiko sollten Sie auf keinen Fall eingehen, sondern Ihre Samstagstouren entsprechend den Fahrverboten pla-

nen. Eine Ausweichstreckenkarte hilft Ihnen hierbei.

#### **Tip:** Nutzen Sie die Ausweichstreckenkarte 2013 zur Planung

Der Bundesverband Güterkraftverkehr und Logistik bietet eine Karte mit Ausweichstrecken zu den vom Samstagsfahrverbot betroffenen Autobahnen und Bundesstraßen an. Die Karte ist bestellbar unter der Adresse BDF-Infoservice GmbH, Postfach 93 02 60, 60457 Frankfurt, und kostet inkl. USt und Versand 5,80 €.

 Die **Ferienreiseverordnung**, in der die vom Samstagsfahrverbot betroffenen Autobahnen und Bundesstraßen aufgeführt sind, stellen wir Ihnen unter [www.bwr-media.de/Abonnentenbereich](http://www.bwr-media.de/Abonnentenbereich) zur Verfügung.

## Wenn Sie auf der Grundlage der ADSp arbeiten, sollten Sie Ihre Haftungshinweise erneuern

■ **Mit der Reform des Seehandelsrechts im Handelsgesetzbuch sind im April 2013 auch Änderungen beim allgemeinen HGB-Frachtgeschäft in Kraft getreten. Wir haben hierüber in der Ausgabe KW 23-24/2013 von „Transport & Spedition“ ausführlich berichtet. Zu den Änderungen gehört auch eine Neuregelung bei der Haftung. Wenn Sie auf der Grundlage der Allgemeinen Deutschen Spediteurbedingungen (ADSp) arbeiten, sollten Sie den Hinweis auf die Haftungsbeschränkungen auf Ihren Briefbögen unbedingt der neuen Rechtslage anpassen.**

### Nutzen Sie den Textvorschlag des DSLV

Der Deutsche Speditions- und Logistikverband e. V. (DSLV) hat einen überarbeiteten ADSp-Hinweis zur unverbindlichen Anwendung erstellt:

- Satz 1:** „Wir arbeiten ausschließlich auf Grundlage der Allgemeinen Deutschen Spediteurbedingungen – jeweils neuester Fassung.“
- Satz 2:** Diese beschränken in Ziffer 23 ADSp die gesetzliche Haftung für Güterschäden nach § 431 HGB für Schäden im speditionellen Gewähr-

sam auf 5 EUR/kg, bei multimodalen Transporten unter Einschluss einer Seebeförderung auf 2 Sonderziehungsrechte (SZR)/kg sowie je Schadenfall bzw. -ereignis auf 1 Mio. beziehungsweise 2 Mio. EUR oder 2 SZR/kg, je nachdem, welcher Betrag höher ist.

- Satz 3:** Ergänzend wird vereinbart, dass
  - (1) Ziffer 27 ADSp weder die Haftung des Spediteurs noch die Zurechnung des Verschuldens von Leuten und sonstigen Dritten abweichend von gesetzlichen Vorschriften wie § 507 HGB (Seeschiffahrt, Anm. Red.), Art. 25 MÜ (Luftfracht, Anm. Red.), Art. 36 CIM (Eisenbahn, Anm. Red.), Art. 20 CMR (Intern. Lkw-Verkehr, Anm. Red.), 21 CMNI (Binnenschiffahrt, Anm. Red.) zugunsten des Auftraggebers erweitert,
  - (2) der Spediteur als Verfrachter in den in § 512 Abs. 2 Nr. 1 HGB aufgeführten Fällen des nautischen Verschuldens oder Feuer an Bord nur für eigenes Verschulden haftet und
  - (3) der Spediteur als Frachtführer im Sinne der CMNI (gilt für Binnenschiffahrt, Anm. Red.) unter den in Art. 25 Abs. 2 CMNI genannten Vo-

raussetzungen nicht für nautisches Verschulden, Feuer an Bord oder Mängel des Schiffes haftet.“

### Kürzungen des Hinweistextes sind nur eingeschränkt möglich

Der neue Haftungshinweistext ist leider sehr lang und nimmt sehr viel Platz ein. Aber der DSLV rät, Kürzungen in Satz 3 mit Vorsicht vorzunehmen. Wenn Sie also ganz sicher sind, dass Sie keine Berührungspunkte zu Luftfracht, Binnen- oder Seeschiffahrt haben, könnten Sie diese Hinweise weglassen. Aber bedenken Sie, dass es zukünftig sein könnte, dass Sie in diesen Leistungsbereichen tätig werden.

**Hinweis:** Vielleicht ist es zurzeit besser, mit dem langen Text zu leben, bis die ADSp überarbeitet sind. Der DSLV arbeitet hieran. Leider wird dies nicht so schnell geschehen, weil die Änderungen mit dem Handel und den Verladern abgestimmt werden müssen.

 Den Artikel über die **HGB-Änderungen** stellen wir Ihnen noch einmal unter [www.bwr-media.de/Abonnentenbereich](http://www.bwr-media.de/Abonnentenbereich) zur Verfügung.

# Achten Sie bei der Sendungsübernahme auf den Haftungsübergang

■ **Kennen Sie das auch: Sie sollen bei einem Kunden Ware abholen, und die Palette wird an der Rampe einfach bereitgestellt, obwohl Sie bzw. Ihr Fahrer noch nicht da sind, um die Ware in Empfang zu nehmen. Von nun hat jeder, auch jeder Unbefugte, Zugriff auf die Ware. In den meisten Fällen geht es gut, aber wenn nicht, könnten Sie der Leittragende sein.**

Immer wieder klagen Transportunternehmen über Probleme mit Beschädigungen bzw. Verlusten bei einer nicht klar geregelten Sendungsübernahme und somit dem Haftungsübergang. Vielfach wird genau der Punkt des Haftungsübergangs, also der Zeitpunkt, ab dem die Ware in Ihre Obhut übergeht und Sie für Beschädigungen oder Verluste verantwortlich sind, nicht genau festgelegt. Wenn dann die Ware verschwindet, ziehen Sie als Transportunternehmer häufig den Kürzeren und zahlen für die Beschädigung oder den Verlust. Dies wollte ein Transportunternehmer nicht hinnehmen.

## Ein jetzt veröffentlichtes Urteil hilft Ihnen

Ein Kunde des Transportunternehmers stellte Ware, die er transportieren sollte, auf der Rampe bereit und gab den entsprechenden Ladeplatz im Frachtausgabeschein an. Als der Fahrer des Transportunternehmers die Ware am ausge-

wiesenen Platz laden wollte, war diese verschwunden. Der Kunde machte den Transportunternehmer für den Verlust verantwortlich. Der wiederum lehnte eine Übernahme des Schadens ab, und der Kunde klagte.

Vor dem Oberlandesgericht München (18.10.2012, Az. 23 U 2553/12) bekam der Kunde nicht Recht. Der Senat kam zu dem Schluss, dass eine Übernahme einer Sendung durch den Frachtführer nach § 425 Handelsgesetzbuch (HGB) (Haftung für Güter) nicht vorliegt, wenn die Ware an dem im Frachtausgabeschein angegebenen öffentlich zugänglichen Ladeplatz ohne die Anwesenheit des Frachtführers bereitgestellt wird. Der Frachtführer erhält mit dem bloßen Abstellen auf der Laderampe weder unmittelbaren noch mittelbaren Besitz an der Sendung. Dem Mitarbeiter des Frachtführers war es bei der Bereitstellung der Sendung in seiner Abwesenheit nicht möglich, tatsächlich die Sachherrschaft auszuüben und die Sendung vor Verlust oder Schäden zu bewahren.

## 3 Möglichkeiten, wie Sie sich schützen können

1 Lassen Sie sich nicht verantwortlich machen für einfach sorglos abgestellte Ware, die Sie wie im oben dargestellten Fall abholen sollen. Eine Sendung

geht erst in Ihren Gewahrsam und somit in Ihren Haftungsbereich über, wenn Sie diese physisch übernehmen.

2 Vereinbaren Sie mit Ihren Kunden/Auftraggebern eindeutige Haftungsübergangsmodalitäten – zu Ihrer eigenen Sicherheit und um Auseinandersetzungen zu vermeiden. Dies kann z. B. durch das Gegenzeichnen auf einem sogenannten Übergabeschein erfolgen, mit dem Sie bzw. Ihr Fahrer den Erhalt der Ware quittiert.

3 Achten Sie bei Dauerauftragsverhältnissen mit einer Spedition oder einem KEP-Dienstleister darauf, was zum Haftungsübergang im Vertrag steht. Hier ist in der Regel das Paket, die Palette oder die Ware mit einem Barcode versehen und wird an verschiedenen Punkten gescannt. Wenn Sie bzw. Ihre Mitarbeiter beispielsweise die Packstücke scannen, die Sie transportieren sollen, ist dies ein klarer Haftungsübergang. Mit dem Scannen ist die Ware in Ihrer Obhut, und Sie sind verantwortlich.

**Tipp:** Weisen Sie Ihre Fahrer an, die zu übernehmende Ware genau auf Vollständigkeit und Beschädigungen zu überprüfen. Fehlmengen oder Beschädigungen sollten eindeutig dokumentiert sein, damit Sie hierfür nicht verantwortlich gemacht werden können.

## So haften Sie als Frachtführer

Im HGB-Frachtrecht ist die sogenannte Obhutshaftung verankert. Das heißt, Sie haften für das übernommene Gut, solange es in Ihrem Gewahrsam ist. Hierbei ist egal, ob Sie es transportieren oder z. B. einlagern. Wofür und in welcher Höhe Sie haften, ist in der Tabelle dargestellt.

### Achten Sie darauf, wie Sie haften

Aufgrund des § 439 HGB ist eine Änderung bei den Haftungshöhen bei Güterschäden und Verlusten zwischen 2 und 40 SZR möglich, bei einzelvertraglichen Vereinbarungen auch unter oder über den genannten Beträgen. Achten Sie also darauf, welche Haftung Ihrem Transportauftrag zugrunde liegt, und passen Sie dementsprechend Ihre Versicherung an.

Haftungshöchstgrenzen			
	Frachtrecht HGB	Umzugsrecht HGB	CMR
Güterschäden und Verlust	8,33 SZR (Sonderziehungsrechte) pro kg Rohgewicht	620 € je Kubikmeter bestellter Laderaum	8,33 SZR pro kg Rohgewicht
Lieferfristüberschreitung	maximal 3-facher Betrag der Fracht *	maximal 3-facher Betrag der Fracht *	nur bis zur Höhe der Fracht *
Nachnahme	bis zur Höhe der Nachnahme	bis zur Höhe der Nachnahme	bis zur Höhe der Nachnahme
sonstige Vermögensschäden	das maximal 3-Fache des Betrags, der bei Verlust zu zahlen wäre	das maximal 3-Fache des Betrags, der bei Verlust zu zahlen wäre	keine Regelung
bei Vorsatz oder schwerer Schuld	unbegrenzt	unbegrenzt	unbegrenzt

\* Fracht = Ihre Vergütung für den Auftrag